



Erfassung und Verwertung von Grüngut aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen ab 01.01.2014

Beschlussvorschlag:

1. Die Erfassung und Verwertung von Grüngut aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen im Holsystem (Häckselgutsammlung) wird zum 31.12.2013 eingestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Dienstleistungsvertrag mit der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG fristgerecht zu kündigen.
2. Der Vertrag über die Erfassung und Verwertung von Grüngut aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen im Bringsystem mit der Maschinenring Reutlingen Agrar-Service-GmbH wird über den 31.12.2013 hinaus nicht verlängert. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Dienstleistungsvertrag fristgerecht zu kündigen.
3. Dem Eckpunktepapier zur Vergabe der Erfassung und Verwertung von Grüngut aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen ab 01.01.2014 im Rahmen einer EU-weiten Vergabe im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb entsprechend der Anlage (nichtöffentlich) wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung entsprechend der dargelegten formalen und inhaltlichen Konzeption durchzuführen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten 2014 - 2015:	2.200.000 EUR	Anteil Landkreis 2014 - 2015:	2.200.000 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70			

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Verträge des Landkreises Reutlingen mit der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG (Holsystem) und mit der Maschinenring Reutlingen Agrar-Service-GmbH (Bringsystem) über die Erfassung und Verwertung von Grüngut für den Landkreis Reutlingen enden am 31.12.2013. Beide Verträge verlängern sich automatisch einmalig um ein weiteres Jahr (bis 31.12.2014), wenn sie nicht sechs Monate vor Vertragsende gekündigt werden.

Der Kreistag hat am 21.05.2012 beschlossen, die Straßensammlung von Grün- und Häckselgut aus wirtschaftlichen Gründen einzustellen (KT-Drucksachen Nr. VIII-0427 und VIII-0427/1). Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Dienstleistungsvertrag mit der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2013 zu kündigen.

Mit Inkrafttreten der Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) am 01.05.2012 haben sich wesentliche Grundlagen im Vertragsverhältnis mit der Maschinenring Reutlingen Agrar-Service-GmbH geändert. Die bislang praktizierte Leistungserbringung kann aufgrund der Genehmigungssituation der Zwischenlager und der in der bisherigen Form (ohne vorherige Hygienisierung) nicht mehr zulässigen landwirtschaftlichen Verwertung nicht fortgeführt werden. Eine künftig notwendigerweise geänderte Leistungserbringung ist zu den bisherigen Konditionen nicht mehr möglich; bezüglich der Verwertungswege ist ein gänzlich geänderter Markt gegeben.

Würden die notwendigen Anpassungen im Hinblick auf die Leistungserbringung, die Konditionen und die Vertragslaufzeit (bis 31.12.2015) im Rahmen des bestehenden Vertrags vorgenommen, würde dies eine wesentliche Vertragsänderung darstellen. Bei einer wesentlichen Vertragsänderung besteht ein hohes vergaberechtliches Risiko, dass diese von einem Mitbewerber vergaberechtlich angegriffen und der geänderte Vertrag für nichtig erklärt würde. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Dienstleistungsvertrag mit der Maschinenring Reutlingen Agrar-Service-GmbH ebenfalls fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2013 zu kündigen. Damit ist diese Leistung zum 01.01.2014 neu zu vergeben. Die Vergabe erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb entsprechend der **nichtöffentlichen** Anlage (Eckpunktepapier).

Die Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft kommt bei der Weiterentwicklung des Grüngutsystems gut voran. Das Konzept soll im Sommer mit den Gemeinden beraten und möglichst im Oktober 2013 den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Häckselgutsammlung (Holsystem)

Im Rahmen der Untersuchung zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Reutlingen hat der Kreistag am 21.05.2012 beschlossen, die Straßensammlung aus wirtschaftlichen Gründen einzustellen (KT-Drucksachen Nr. VIII-0427 und VIII-0427/1). Offen blieb jedoch der Zeitpunkt der Einstellung.

Mit weniger als 300 Tonnen Sammelmenge pro Jahr wird lediglich 1 % des Mengenaufkommens an Grüngut über die Häckselgutsammlung erfasst. Das System entspricht nicht dem Bedarf der Bürger (Mengenanstieg und Sammeltermine liegen häufig zeitlich auseinander). Zudem stehen ausreichende alternative haushaltsnahe Systeme zur Verfügung (Biotonne, mobile Annahmestellen und Häckselplätze für Grüngut). Die jährlichen Kosten in Höhe von über 73.000 EUR betragen ca. 10 % der heutigen Gesamtkosten für die Grünguterfassung und -entsorgung, es ergeben sich spezifische Kosten in Höhe von ca. 248 EUR/t. Eine Beibehaltung der Häckselgutsammlung bis Ende 2015 würde eine Neuvergabe der Fremdleistungen bedingen; vor dem Hintergrund einer maximal zweijährigen Vertragslaufzeit ist der Wettbewerb eingeschränkt.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft vor, den Dienstleistungsvertrag mit der ALBA Neckar-Alb GmbH & Co. KG fristgerecht mit Wirkung zum 31.12.2013 zu kündigen und die Leistung der Häckselgutsammlung nicht wieder auszuschreiben.

2. Erfassung und Verwertung von Grüngut im Bringsystem

2.1 Aktuelle Situation

Auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung hat der Landkreis die Maschinenring Reutlingen Agrar-Service-GmbH,

Münsingen (nachfolgend: Maschinenring) für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 mit der Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Grüngut im Bringsystem beauftragt (Beschluss des Kreistags vom 21.10.2009, KT-Drucksache Nr. VIII-0028/1). Im Auftrag des Landkreises betreibt der Maschinenring flächendeckend in den 23 Gemeinden des Entsorgungsgebietes mobile Sammelstellen mit Fahrzeugen und Anhängern, an denen von April bis November jeden Samstagvormittag in der Regel zwei Stunden lang holziger Baum-, Strauch- und Staudenschnitt sowie feuchtes Grünmaterial (z. B. Rasenschnitt, Fallobst, Laub) abgegeben werden kann. Das an den mobilen Sammelstellen erfasste Material wird auf vom Maschinenring eingerichtete dezentrale Zwischenlager verbracht und dort gehäckselt. Auf manchen Zwischenlagern des Maschinenrings werden auch Direktanlieferungen geduldet. Daneben gibt es im Entsorgungsgebiet des Landkreises derzeit 16 gemeindliche Häckselplätze, an denen ebenfalls holziges und teilweise auch feuchtes Grüngut abgegeben werden kann. Träger und Betreiber dieser Häckselplätze sind die Gemeinden. Der Maschinenring ist vom Landkreis beauftragt, das auf diesen Häckselplätzen angelieferte Material bei Bedarf zu häckseln. Das gesamte, auf den Zwischenlagern des Maschinenrings und auf den Häckselplätzen der Gemeinden gehäckselte, Material wird anschließend vom Maschinenring auf landwirtschaftliche Flächen ausgebracht.

2.2 Auswirkung der Bioabfallverordnung auf das bestehende Erfassungs- und Verwertungssystem und auf das Vertragsverhältnis mit dem Maschinenring

Nach bisheriger Rechtslage war es möglich, holziges und feuchtes Material gemischt zu erfassen, aufzubereiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Auch waren mehrere Zwischenlager des Maschinenrings und Häckselplätze der Gemeinden jederzeit zugänglich (unbeaufsichtigt).

Nach der zum 1. Mai 2012 in Kraft getretenen Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) ist die landwirtschaftliche Ausbringung von Grüngut nicht mehr uneingeschränkt möglich. Grundsätzlich ist hierfür eine Hygienisierung entsprechend den Anforderungen der BioAbfV (u. a. durch Kompostierung oder Vergärung des Materials) aus phytohygienischen Gründen erforderlich, um Schäden durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter zu vermeiden. Diese Verfahren sind vergleichsweise teuer, statt derzeit rund 20 EUR/t müsste mit einem Behandlungs- und Verwertungspreis von ca. 70 EUR/t (für das Häckseln und Kompostieren) gerechnet werden.

Ohne vorherige Hygienisierung ist die landwirtschaftliche Verwertung nur bei einer sogenannten „Freistellung von der Behandlungspflicht“ möglich. Die Freistellung kann auf Antrag stets widerruflich und damit nur befristet von der unteren Abfallrechtsbehörde in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde erteilt werden. Dies gilt allerdings nur für holziges Material ohne Fehlwürfe und Erdanteile. Für den feuchten Grüngut-Anteil ist eine Freistellung aus phytohygienischen Gründen nicht möglich, er müsste vor einer landwirtschaftlichen Verwertung entsprechend den Anforderungen der BioAbfV hygienisiert werden. Eine Freistellung setzt folglich eine kontrollierte und getrennte Annahme und Verwertung von holzigem und feuchtem Grüngut voraus. Dies bedeutet, dass alle Häckselplätze der Gemeinden und Zwischenlager des Maschinenrings eingezäunt und mit Personal ausgestattet werden müssen. Die genauen Voraussetzungen, unter denen eine Freistellung erteilt werden kann, sind immer noch unklar. Sie werden derzeit zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt. Übergangsweise wurden in Baden-Württemberg die unteren Abfallrechtsbehörden ermächtigt, im Einvernehmen mit den unteren Landwirtschaftsbehörden über die Freistellung zu entscheiden. Die untere Abfallrechtsbehörde im Landkreis Reutlingen wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Die Anforderungen der BioAbfV werden dabei sukzessive eingeführt.

Für ausgewählte Häckselplätze werden die Anforderungen der BioAbfV bereits im Laufe des Jahres 2013 umgesetzt. Für die überwiegende Anzahl der Häckselplätze wird die Umsetzung zügig ab dem 01.01.2014 erfolgen. Bis zur Umsetzung der Anforderungen der BioAbfV

wird eine landwirtschaftliche Verwertung ohne Freistellung bzw. Hygienisierung zunächst weiterhin möglich sein. Alternativ zur landwirtschaftlichen Verwertung kann das gesamte Grüngut als Gemisch kompostiert (rund 50 EUR/t) oder thermisch beseitigt werden (199 EUR/t). Die Kompostierung ist relativ teuer und das Material kann nicht energetisch genutzt werden. Die thermische Beseitigung scheidet aus Kostengründen aus. Bei getrennter Erfassung kann der holzige Anteil energetisch verwertet (rund 10 EUR/t) und das feuchte Material vergärt (rund 75 EUR/t) werden. Eine energetische Verwertung setzt dann allerdings - aus verfahrenstechnischen und wirtschaftlichen Gründen - ebenfalls eine getrennte Erfassung des Materials voraus. Eine Einzäunung der Häckselplätze und betreute Annahme des Materials ist im Falle einer energetischen Verwertung zur Gewinnung von sortenreinem, wirtschaftlich effizient verwertbarem Material zwingende Voraussetzung.

Die geänderten Vorgaben der BioAbfV 2012 bewirken folglich, dass eine Änderung des Verwertungskonzepts noch während des laufenden Vertrags erforderlich ist. Das bedeutet insbesondere, dass eine landwirtschaftliche Ausbringung nicht mehr wie bislang zulässig ist. Eine solche Änderung lässt sich - nach rechtlicher Beurteilung der Kanzlei Menold Bezler - nicht mehr als nähere Ausgestaltung des bereits im Dienstleistungsvertrag Vereinbarten verstehen. Vielmehr ist darin eine wesentliche Vertragsänderung zu sehen. Zwar sind Vertragsverlängerungsoptionen grundsätzlich im ursprünglichen Vertrag angelegt und daher bereits Gegenstand des ursprünglichen Wettbewerbs gewesen. Allerdings bewirkt das im Zuge der novellierten BioAbfV 2012 geänderte Verwertungskonzept zum einen eine Anpassung des ursprünglich vereinbarten Entgelts, weil eine nicht landwirtschaftliche Verwertung zu den Preisen einer landwirtschaftlichen Verwertung wirtschaftlich nicht möglich ist. Zum anderen führen die geänderten Vorgaben an die dann erforderliche Verwertung dazu, dass ein anderer Markt (Betreiber von Biomassekraftwerken, Grüngutkompostanlagen, Vergärungsanlagen) angesprochen wird. Diese Auswirkungen sind nach rechtlicher Beurteilung der Kanzlei Menold Bezler unmittelbar wettbewerbsrelevant, was nach der vergaberechtlichen Rechtsprechung stets eine Neuvergabe erfordert. Eine Verlängerung des ursprünglich mit dem Maschinenring abgeschlossenen Vertrages entsprechend der Vertragsverlängerungsklausel bis zum 31.12.2014 zu solchermaßen geänderten Konditionen ist damit vergaberechtlich unzulässig. Dies gilt erst recht für eine weitere Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31.12.2015, zumal eine solche Vertragsverlängerung im ursprünglich abgeschlossenen Vertrag nicht angelegt gewesen ist.

Damit ist aus rechtlicher Sicht die Kündigung des Dienstleistungsvertrages mit dem Maschinenring mit Wirkung zum 31.12.2013 und Neuvergabe der Dienstleistung ab 01.01.2014 geboten.

2.3 Handlungsoptionen des Landkreises

Der Landkreis könnte die Dienstleistung im Rahmen eines Offenen Verfahrens ausschreiben und vergeben. Es besteht allerdings die Problematik der Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf Standorte sowie das Problem, dass Verwertungswege derzeit nicht abschließend beschrieben werden können. Die Kanzlei Menold Bezler sieht deshalb die Gefahr, dass keine wertbaren oder wirtschaftlichen Angebote vorgelegt werden, und empfiehlt deswegen die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens.

Bei einem Verhandlungsverfahren ausschließlich mit dem Maschinenring ohne vorherige Bekanntmachung, d. h. ohne die Durchführung eines dem Verhandlungsverfahren vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs, sieht die Kanzlei Menold Bezler große vergaberechtliche Risiken, da der Nachweis nicht geführt werden kann, dass in der gesamten Europäischen Union kein anderes Unternehmen als der hiesige Maschinenring in der Lage wäre, den fraglichen Auftrag durchzuführen.

Es sprechen jedoch gute Gründe für die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, um die gegenständlichen Leistungen für zwei Jahre,

also bis Ende 2015, mit entsprechender Verlängerungsoption bis Ende 2016 zu beauftragen. Insbesondere ist dieses Verhandlungsverfahren im Hinblick auf die rechtlichen Unsicherheiten (Problematik der Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf einige Standorte und die Tatsache, dass Verwertungswege derzeit nicht abschließend beschrieben werden können) gut begründbar. Der Wettbewerb wird eröffnet, da die Neuvergabe im Rahmen von Verhandlungen mit mehreren Bewerbern erfolgt. Da eine öffentliche Vergabebekanntmachung erforderlich ist, kann sich grundsätzlich jedes interessierte Unternehmen am Wettbewerb beteiligen.

2.4 Eckpunktepapier der Ausschreibung

Mit dem Eckpunktepapier (siehe **nichtöffentliche** Anlage) werden die formalen und inhaltlichen Eckpunkte des Vergabeverfahrens festgelegt. Sie dienen als Grundlage für die Ausschreibung und sind damit bindende Vorgaben für die Verfahrensgestaltung und Formulierung der inhaltlichen Details der Vergabeunterlagen.

Nachfolgend sind die wesentlichen Eckpunkte des Verfahrens zusammengefasst:

- a) Die Durchführung des Verfahrens liegt beim Kreisamt für nachhaltige Entwicklung. Die ECONUM Unternehmensberatung GmbH berät den Landkreis bei der Durchführung des Vergabeverfahrens.
- b) Die Ausschreibung erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (nach § 3 Abs. 3 EG VOL/A). Die Ausschreibung erfolgt EU-weit, da der Schwellenwert von 200.000 EUR (Netto-Auftragswert) überschritten wird. Das Verfahren wird in zwei Phasen durchgeführt. In der Phase 1 Teilnahmewettbewerb werden interessierte Unternehmen zur Teilnahme und zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Gesetzestreue und Zuverlässigkeit) aufgefordert. Mit den geeigneten Bewerbern wird anschließend in der Phase 2 ein Verhandlungsverfahren durchgeführt. Die Veröffentlichung erfolgt im Mai 2013. Bis Mitte Juni 2013 können Teilnahmeanträge, bis Ende August 2013 die ersten Angebote eingereicht werden. Die Verhandlungsgespräche finden Ende August / Anfang September 2013 statt, Anfang September 2013 sind die endgültigen Angebote vorzulegen. Die Vorberatung der Vergabeentscheidung durch den Ausschuss für technische Fragen und Umweltschutz ist für den 07.10.2013, der Vergabebeschluss durch den Kreistag für den 23.10.2013 vorgesehen. Der Zuschlag soll am 05.11.2013 erteilt werden. Der Leistungsbeginn erfolgt am 01.01.2014.
- c) Der zu vergebende Auftrag umfasst die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die in die folgenden 4 Lose gegliedert werden:
 - Los 1: Erfassung von Grüngut über mobile Annahmestellen und Transport zum jeweils nächstgelegenen, verfügbaren Häckselplatz.
 - Los 2: Häckselung des getrennt erfassten holzigen Grüngutes und des gemischt erfassten Grüngutes (feuchter und holziger Bestandteil) aus der Erfassung über mobile Annahmestellen und über Häckselplätze.
 - Los 3: Übernahme, Transport und Verwertung des getrennt erfassten holzigen Grüngutes einschließlich Gestellung von Containern an den Häckselplätzen für die losgegenständlichen Mengen.
 - Los 4: Übernahme, Transport und Verwertung des getrennt erfassten feuchten Grüngutes und des gehäckselten, gemischt erfassten Grüngutes (feuchter und holziger Bestandteil) einschließlich Gestellung von Containern an den Häckselplätzen für die losgegenständlichen Mengen.
- d) Die Vertragslaufzeit wird auf den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2015 mit einer einseitigen Verlängerungsoption um ein Jahr bis 31.12.2016 festgelegt.
- e) Im Rahmen der Ausschreibung kann maximal ein Nebenangebot zugelassen werden.

- f) Die Bieter können für die Leistungspositionen in jedem Los ein zeitraumabhängiges Entgelt (Rüstpauschale je Anfahrt, Grundpauschale pro Monat), leistungsabhängige Entgelte (pro Annahme-/Häckselstunde, pro transportierte und verwertete Tonne) sowie ein Mehr-/Minderentgelt bei Veränderung der mittleren Transportentfernung zum jeweiligen Einsatzort (Häckselplatz, Behandlungsanlage) und ein Entgelt für die Gestellung von Containern nennen. Zur Absicherung wirtschaftlicher Ausschreibungsergebnisse wird eine verbindliche Preisobergrenze festgelegt.
- g) Das Verfahren für die Bewertung der eingegangenen Angebote erfolgt formal getrennt in vier aufeinander aufbauenden Phasen:
- I. Inhaltliche und formale Prüfung der Angebote (z. B. fristgerecht eingegangen, Angebot vollständig, rechnerische Richtigkeit)
 - II. erneute Eignungsprüfung, soweit dies aufgrund des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs im Falle besonderer Anhaltspunkte im Angebot erforderlich erscheint
 - III. Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise
 - IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes unter Anwendung der Zuschlagskriterien.
- h) Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände jeweils über die gesamte Vertragslaufzeit wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird unter Berücksichtigung quantitativer (Preis) und qualitativer Zuschlagskriterien ermittelt.

Die Entsorgungsdienstleistung ist mit umfangreichen Transporten verbunden. Deshalb soll die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots nicht nur auf Grundlage des günstigsten Preises als quantitativem Zuschlagskriterium erfolgen, sondern daneben sollen als qualitative Zuschlagskriterien die Umweltverträglichkeit (Vermeidung von fahrt-/transportbedingten CO₂-Emissionen, von Lärm sowie die stoffliche Nutzung des übernommenen Grünguts), die Energieeffizienz (energetischer Wirkungsgrad und Energiekonzept der Behandlungsanlage) sowie die Servicequalität (Reaktionszeit, Mitarbeitermotivation, Flexibilität der Behandlungskapazitäten) berücksichtigt werden. Damit können insbesondere ökologische und klimarelevante Aspekte und die Mitarbeitermotivation als Wertungsmerkmale wirksam in das Ausschreibungsverfahren einbezogen werden.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit erfolgt in der Form, dass die beste angebotene Lösung (geringste CO₂-/Lärm-Emissionen, höchster Anteil zur Bodenverbesserung, höchster Wirkungsgrad und bestes Energiekonzept) die maximale Punktzahl erhält; die Bewertung der übrigen Lösungen erfolgt dann in Relation zu der Lösung mit der Höchstpunktzahl. Bei der Mitarbeitermotivation wird eine vertragliche Zusicherung des Bieters aufgenommen, dass die Vergütung aller für die ausschreibungsgegenständlichen Leistungen eingesetzten Mitarbeiter mindestens einer angebotenen Mindestvergütung entspricht, d. h. eine Entlohnung des für die Leistungserbringung eingesetzten Personals zur Unterstützung einer hohen Motivation und Arbeitsqualität bei Durchführung der Leistungen erfolgt. Die Bewertung erfolgt bei diesem Kriterium in der Form, dass die höchste, über der Vergütung von 8,68 EUR/Stunde (entspricht dem für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlohn in der Abfallwirtschaft) liegende, angebotene Vergütung die angegebene maximale Punktzahl erhält; die Bewertung der übrigen Lösungen erfolgt dann in Relation zu dem Angebot mit der Höchstpunktzahl.

Das Verhältnis zwischen quantitativem (Preis) und den qualitativen Zuschlagskriterien soll 70 % (quantitativ) zu 30 % (qualitativ) betragen. Damit wird den vom Kreistag am

21.05.2012 beschlossenen Grundsätzen nach einer stärkeren Gewichtung ökologischer und sozialer Kriterien angemessen Rechnung getragen. Der Schwerpunkt der Gewichtung bleibt jedoch beim Preis, so dass wirtschaftliche Ausschreibungsergebnisse ermöglicht werden.

3. Fortentwicklung des Grüngutsystems - derzeitiger Sachstand

In bisher drei Sitzungen hat sich die interfraktionelle Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft (AG Abfallwirtschaft) mit der künftigen Erfassung und Verwertung von Grünut aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen befasst. Dabei wurden zunächst der Ist-Zustand (Grünutverwertungssystem, Abgabemöglichkeiten für Grünut, Mengen und Kosten) und die Problembereiche (Zwischenlager, Häckselplätze, Verwertung) der Grünuterfassung und -verwertung dargestellt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass derzeit ein bürgernahes und komfortables System besteht, die Wertschöpfung bei der Leistungserbringung in der Region bleibt, das Erfassungs- und Verwertungskonzept aus den oben genannten Gründen jedoch nicht zukunftsfähig ist und darüber hinaus im kreisweiten Vergleich weit überdurchschnittliche Erfassungsmengen zu verzeichnen sind.

Bei der Fortentwicklung des Grüngutsystems werden folgende Hauptziele angestrebt:

- Rechtskonformität (allen rechtlichen Bestimmungen entsprechende Annahmestellen)
- Wirtschaftlichkeit
- Bedarfsgerechtigkeit/Komfort/Bürgernähe (z. B. bürgerfreundliche Öffnungszeiten der Annahmestellen, möglichst dezentrales Grünutkonzept)
- Energetische Nutzung/Nachhaltigkeit (u. a. CO₂-Emissionen, regionale Wertschöpfung/Möglichkeit zur Einbindung der Landwirtschaft)
- Ausschreibungsfähigkeit (unter Berücksichtigung der regionalen Wertschöpfung)

Weitere Ziele:

- Über die originäre Zuständigkeit des Landkreises hinaus Erhaltung bzw. Schaffung von Abgabemöglichkeiten auch für nicht andienungspflichtiges Grünut aus nicht an die öffentliche Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücken (Baum- und Strauchschnitt aus dem Außenbereich/Streuobstwiesen) oder von gewerblichen bzw. kommunalen Anlieferern (Gärtnereien, öffentliche Anlagen der Gemeinden, wobei ggf. entsprechende Refinanzierungsmöglichkeiten darzustellen sind).
- Prüfung der Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit den Städten Metzingen, Pfullingen und Reutlingen bei der energetischen Verwertung von Grünut.

Aus diesen Zielen wurden folgende Themenfelder abgeleitet:

- Erfassungskonzept (mobile Annahmestellen und/oder Häckselplätze),
- Annahmekonzept (getrennte oder gemischte Annahme von feuchtem und holzigem Grünut),
- Verwertungskonzept (energetische Nutzung der Biomasse),
- Standortkonzept (Lage der Standorte, Verknüpfung mit Überlegungen zur Wertstoffeffassung),
- Umsetzungskonzept (Beschaffung notwendiger Fremdleistungen; dabei ist zu klären, inwieweit im Rahmen von Ausschreibungen regionale Lösungen bevorzugt werden können, etwa über Eignungskriterien, technische Mindestbedingungen und/oder qualitative Zuschlagskriterien).

Die Fragen der Wirtschaftlichkeit und Refinanzierung umfassen die

- Standortkosten (Infrastruktur, Frage der Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Gemeinden),
- Häcksel- und Transportkosten,
- Kosten/Erlöse der Verwertung,
- ggf. gebührenpflichtige Annahme, insbesondere für nicht hoheitliche Mengen.

Das neue Konzept soll spätestens zum 01.01.2016 umgesetzt werden, die Umsetzung der BioAbfV und der daraus resultierenden Anforderungen an die Erfassung und Verwertung müssen jedoch zeitnah in Angriff genommen werden.

In der Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft besteht Konsens, dass die gemischte Annahme und gemeinsame Verwertung von gemischt erfasstem Grüngut sowie ein Erfassungskonzept ausschließlich über Häckselplätze in der weiteren Vorgehensweise nicht berücksichtigt werden. Eine nähere Betrachtung von zunächst vier ausgewählten Systemvarianten ergab erhebliche Kostensteigerungen bei deutlich eingeschränktem Komfort. Diese Varianten werden deshalb nicht weiter verfolgt.

Stattdessen wurde ein Ansatz gewählt, der sich stärker am bisherigen Angebot orientiert: Bis zu 26 mobile Annahmestellen, rund 16 gemeindliche, genehmigte Häckselplätze, jeweils getrennte und betreute Annahme von holzigem und feuchtem Grüngut, energetische Verwertung, Beteiligung des Landkreises an den Platz- und Personalkosten. Dieses Konzept wird in den folgenden Sitzungen der Arbeitsgruppe tiefergehend untersucht.

Bei diesem Konzept wird von einer getrennten und betreuten Annahme des Materials ausgegangen. Dies ist sowohl zur Umsetzung der genannten gesetzlichen Vorgaben aus der BioAbfV für eine landwirtschaftliche Verwertung als auch für die künftig angestrebte energetische Verwertung zwingend erforderlich. Eingezaunte Häckselplätze, reglementierte Öffnungszeiten und Personaleinsatz sind teilweise in anderen Landkreisen bereits Standard. Im Landkreis Reutlingen sind derzeit 10 von 16 Häckselplätzen der Gemeinden bereits eingezäunt.

Das Konzept geht zunächst von 16 Häckselplätzen aus. Es können aber auch weitere Gemeinden Häckselplätze bauen und diese in das Konzept des Landkreises integriert werden. Die Häckselplätze müssen den immissionsschutzrechtlichen und allen sonstigen rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Hierfür legt der Landkreis die Mindestanforderungen fest, bei deren Vorliegen er sich an den Platz- und Personalkosten beteiligt. Mit den Gemeinden sollen Gespräche über künftige Rahmenverträge zum Betrieb der Häckselplätze im Auftrag des Landkreises unter Berücksichtigung von Mindeststandards geführt und entsprechende Verträge geschlossen werden.

Die Annahme einer Beteiligungsquote von 50 % an den Personal- und Platzkosten (bezogen auf ermittelte Soll-Kosten) ergeben sich für den Landkreis nach ersten Berechnungen jährliche Kosten für die Grünguterfassung und -verwertung in Höhe von rund 1,1 Mio. EUR gegenüber rund 770.000 EUR im derzeitigen System. Die angesetzte Beteiligungsquote von 50 % resultiert aus der Annahme, dass es sich bei den Zielen nach gesetzeskonformer Entsorgung von Grüngut einerseits und Etablierung eines bürgernahen Service-Angebots andererseits um gleichgerichtete Interessen von Gemeinden und Landkreis handelt. Die Kostensteigerung ist zurückzuführen auf die anteilige Kostenbeteiligung des Landkreises an den Häckselplatz-Infrastrukturkosten (insbesondere wegen Umsetzung der geänderten genehmigungsrechtlichen Anforderungen) und am Betrieb der Häckselplätze (Personalkosten, insbesondere zur Umsetzung der getrennten, betreuten Grüngut-Erfassung) sowie auf die konsequente energetische Nutzung von getrennt erfasstem Grüngut.

Eine erste auch qualitative Beurteilung zeigt, dass die gewählte Konzeption grundsätzlich den Zielvorstellungen im Hinblick auf Rechtskonformität (Umsetzung der abfall-, gebührenvergaberechtlichen Anforderungen), Wirtschaftlichkeit (trotz der sich abzeichnenden Kostensteigerung) und Vergabefähigkeit Rechnung trägt. Die Konzeption ist bedarfsgerecht. Sie entspricht im Hinblick auf Anzahl und Entfernungen der Annahmestellen dem bisherigen Angebot. Eine Einschränkung ist lediglich durch die geregelten Annahme- bzw. Öffnungszeiten gegeben, da in der Vergangenheit bei den Häckselplätzen überwiegend keine Beschränkung bestand. Die Standortdichte der Häckselplätze ist abhängig von den Entscheidungen der

Gemeinden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit ist eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen System festzustellen. Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation kann das energetische Potenzial des Grünguts insbesondere bei Vergärung der feuchten Bestandteile erschlossen werden, die CO₂-Emissionen sind gering. Demgegenüber geht die Nutzung des Grünguts als Bodenverbesserer zurück, da bei den holzigen Grüngutbestandteilen nach der energetischen Verwertung eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung (Kaskaden-Nutzung) nicht mehr möglich ist. In die Erfassung des Grünguts sind rechnerisch 10,7 Vollzeitäquivalente eingebunden. Durch die betreute Annahme an den Häckselplätzen werden rund 8,4 Vollzeitäquivalente neu beschäftigt, die Wertschöpfung bleibt in der Region. Für eine energetische Verwertung in der Region ist noch der vergaberechtliche Rahmen zu prüfen.

Die Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft wird sich auch noch eingehend mit dem Thema „Wertstoffhöfe“ auseinandersetzen. Das Konzept sieht vier bis sechs Wertstoffhöfe als Kombi-Höfe zusammen mit Häckselplätzen vor. Die Standorte für diese Kombi-Höfe sollen anhand von sinnvollen Kriterien ausgewählt werden. Bei vier Kombi-Höfen sind zu den oben genannten Kosten zusätzlich rund 190.000 EUR/a für den Wertstoffhofteil anzusetzen.

Ein weiteres Problem stellen die sogenannten „GGG-Mengen“ dar. Aus gebührenrechtlichen Gründen muss Grüngut der Gemeinden (Pflege der Grünanlagen), von Gewerbebetrieben (z. B. Garten- und Landschaftsbetriebe) und aus „Gütle“ (z. B. Streuobstwiesen) getrennt von sogenannten hoheitlichen Mengen (Grüngut aus Grundstücken, die der Überlassungspflicht unterliegen und für die im Gegensatz zu den GGG-Herkunftsbereichen auch Abfallgebühren bezahlt werden) behandelt werden. Es spricht viel dafür, dass diese Mengen dennoch bei den Häckselplätzen und mobilen Annahmestellen angeliefert werden. Die daraus resultierenden Vollzugsprobleme müssen gelöst werden, sei es über eine Anlieferungsgebühr oder über Mengengrenzungen.

Die Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft wird das skizzierte Konzept und die noch offenen Fragen tiefergehend untersuchen. Die Verwaltung wird das Konzept dann im Sommer mit den Gemeinden beraten und möglichst im Oktober 2013 den Gremien zur Beschlussfassung vorstellen.